

1. ZEICHENERKLARUNG

planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-

Offentliche Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn, des Grün- bzw. Parkstreifens und Gehwege, der Grün- und Parkstreifen kann durch eine Zufahrt in angemessener Breite (max. B = 6,0 m) unterbrochen werden.

Offentliche Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Erdgeschoßig + ausbaufähiges Dachgeschoß Zweigeschoßige Bauweise (zwingend) + ausbaufähiges Dachgeschoß max. Anzahl der Vollgeschoße (zwei)

SD KD Satteldach / Krüppelwalmdach

Dachneigung

(a.6) (l.o) Geschoßflächen zahl Grundflächenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Offentliche Grünfläche (Grünanger mit der Zweckbestimmung Baumhain ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )

Offentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche (Grabeland) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Offentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Öffentl. Straßenverkehrsfläche (Radweg)

Hauptfirstrichtung

nur Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig

Standort der gepl. Garagen, der Standort ist innerhalb der Baugrenzen entlang der Grundstücksgrenze verschiebbar

Standort der Gemeinschaftsgaragen

Standort für Stellplätze im Bereich der öffentlichen

2.4 Vor sämtl. Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.

Rund- bzw. segmentoogenförmige Fenster sind nicht erlaubt.

Grundstücksgröße der Hausgruppenbebauung wird mit mind. 200 qm

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.

2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:

2:5 Für die Dacheindeckung der gepl. Haupt- und Nebengebäude werden rote

2.3 Die Mindestgröße der Bauplätze wird mit 600 qm festgesetzt. Die

Dachziegel und Betondachpfannen vorgeschrieben. 2.6 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen

Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig. 2.7 Für Fenster und Türen sind stehende Formate zwingend vorgeschrieben.

2.8 Auf den gepl. Gebäuden sind nur Satteldachgauben und Schleppgauben ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Breite der Dachgauben darf 1,50 n nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf nicht größer sein als 1/4 der Trauflänge.

2.9 Konstr. Widerlager dürfen eine Höhe von o,50 m nicht überschreiten.

2.10 Die gepl. Gebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß die Oberkante der Kellerdecke nicht höher als o.5om über OK. Straße liegt.

2.11 Für die Garagen werden Satteldächer zwingend vorgeschrieben, wobei sie die entsprechende Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses erhalten müssen. An der Grenze aneinandergebaute Garagen sind so zu gestalten, daß die 2. Garage die Dachform und die Dachneigung der zuerst genehmigten Garagen übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.

2.12 Alle Einfriedungen dürfen eine gesamte Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für die straßenseitigen Einfriedungen werden Holzstaketenzäune zwingend vorgeschrieben. Einfriedungssockel sind nicht erlaubt.

2.13 Aus gestalterischen Gründen sind die Bodenbeläge der Stauräume, Einfahrten und Stellplätze in Material und Gestaltung den öffentlichen Gehwegen in diesen Gebieten anzupassen.

2.14 Den Bauwerbern werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen. Soweit dabei Grundwasser über der Kellersohle angetroffen wird, sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszuführen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung und ableitung ist nicht zulässig; ebenso die Einleitung von Grund-Dran- oder Quellwasser in die Kanalisation.

2.15 Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, daß die Verund Entsorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, daß sie nicht im Bereich der standortgebundenen Großbäume zum Liegen kommen.

2.16 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.17 Bei allen eingeschossigen Gebäuden sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO höchstens 2 Wohneinheiten und bei den zweigeschossigen Gebäuden höchstens 6 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. 2.18 Die Traufhöhe bei den Grundstücken, bei denen die II-geschossige Bau-

weise vorgesehen ist, wird mit max. 6,50 m festgesetzt.

2.19 Jeder Bauwerber muß gem. Art.55 BayBO je Wohneinheit mind 1.5 Stellplätze für PKWs nachweisen.

2.20 Im gesamten Baugebiet sind aufgrund der örtlichen Situation feste und flüssige Brennstoffe nicht erlaubt.

2.21 Der vom Landschaftsarchitekten Klaus Neisser, Bad Kissingen, ausgearbeitete Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 20. JULI 1993 bis 20. AUG 1002 im Rathaus öffentlich ausgele TER Niederwerrn, 12. OKT.

Die Gemeinde Niederwerrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. SEP. 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen Niederwerrn, 12. OKT. 1993.

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend. Schweinfurt, 24.11.1993



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03. Dez. 1993 Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Niederwerrn rtsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauung plan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Niederwerrn während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauch schließ inkraftgemeten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Niederwerrn, 2 8. Dez. 1993

Niederwerrn, 2 8. Dez. 1993

Bürgermeister

OERLENBACH , 22.10.1990 / HA ÜBERARBEITET, 15.12, 1990 UBERARBEITET, 14.04.1992 UBERARBEITET, 09.02.1993 ÜBERARBEITET, 25.05.1993 UBERARBEITET, 14.09.1993



vorgeschlagene Teilung der Grundstücke Soweit die Durchlässigkeit des Untergrundes es zuläßt, kann auch Dachflächenwasser mittels Sickerschächten versickert werden. Hierzu sollte ein Sickerversuch durchgeführt werden. Die Versickerung über Sickerschächte bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, wobei die Anträge von den Bauwilligen zu

Höhenschichtlinien

Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).